

## Inhalt

I.	Allgemeines .....	2
II.	Angebot, Abschluss des Kaufvertrages .....	2
III.	Kündigung durch die AGRIKOMP .....	2
IV.	Lieferzeit/Vertragsstrafe .....	2
V.	Versand/Transport, Verpackung, Dokumentation .....	3
VI.	Gefahrübergang .....	3
VII.	Versicherung .....	3
VIII.	Warenannahme/Rügeobliegenheit .....	3
IX.	Preise, Zahlung, Rechnungsstellung .....	4
X.	Eigentumssicherung .....	4
XI.	Gewährleistung .....	4
XII.	Haftung für Schutzrechtsverletzungen, Freistellung .....	5
XIII.	Produkthaftung, Versicherungsschutz .....	5
XIV.	Haftung der AGRIKOMP .....	6
XV.	Höhere Gewalt .....	6
XVI.	Mindestlohnverpflichtung .....	6
XVII.	Unfallverhütung/Sicherheit, Schutzgesetze, Qualitätssicherung .....	6
XVIII.	Geheimhaltung .....	7
XIX.	Compliance-Verpflichtung .....	7
XX.	Erfüllungsort, Gerichtsstand .....	7
XXI.	Anwendbares Recht .....	7
XXII.	Salvatorische Klausel .....	7

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der agriKomp GmbH, Merkendorf Stand 03/2022

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen sind gültig für die agriKomp GmbH, Energiepark 2, 91732 Merkendorf und agriKomp Fertigungs GmbH & Co. KG, Energiepark 2, 91732 Merkendorf – beide werden im Folgenden als „AGRIKOMP“ bezeichnet.

## I. Allgemeines

1. Für alle Bestellungen der AGRIKOMP gelten die nachfolgenden Bedingungen.
2. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von AGRIKOMP in Textform erteilt werden.  
Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (AEB) – sind nur nach Bestätigung in Textform durch die AGRIKOMP wirksam.
3. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung für gegenwärtige und künftige Verträge für den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass die AGRIKOMP in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Über Änderungen der AEB wird die AGRIKOMP den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die AGRIKOMP ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist Textform erforderlich.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten der AGRIKOMP gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle vertragsrelevanten Unterlagen, Anzeigen und Erklärungen, einschließlich Rechnungen, müssen zumindest folgende Informationen enthalten: Bestellnummer(n), Kostenstelle, Empfangsstelle, vollständige Bezeichnung des zu liefernden Artikels/Objektes, Mengen, Mengeneinheiten und – bei EU-interner Lieferung USt.-ID-Nr. des Lieferanten.
7. Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt.
8. Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferanten vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferanten beabsichtigte Änderungen sind der AGRIKOMP sofort in Textform bekannt zu geben.  
Ohne Zustimmung der AGRIKOMP in Textform durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferanten. Das gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.
9. Der Lieferant ist bereit, von AGRIKOMP gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs durchzuführen; Änderungen von Bestellungen bedürfen in jedem Fall eines Nachtrages in Textform seitens des AGRIKOMPs. Dieser gilt als Bestandteil der Bestellung.

## II. Angebot, Abschluss des Kaufvertrages

1. Anfragen der AGRIKOMP sind freibleibend und unverbindlich. Der Lieferant ist bestrebt Anfragen innerhalb von einer Woche zu bearbeiten.

2. An Unterlagen, die die AGRIKOMP dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlässt, behält sich die AGRIKOMP alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an die AGRIKOMP zurückzusenden oder zu vernichten.
3. Im Angebot ist vom Lieferanten auf Abweichungen von der Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden. Die Ausarbeitung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen durch den Lieferanten erfolgt für die AGRIKOMP kostenfrei. Dies gilt auch im Falle von Besichtigungen, Planungen oder sonstigen Leistungen, die der Lieferant zur Erstellung oder Anpassung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen erbringt.
4. Die Preise sind in EURO, zuzüglich Mehrwertsteuer, DAP Incoterms® 2020 agriKomp Merkendorf, einschließlich Verpackung und Versicherung, auszuweisen.
5. Die Annahmeerklärung hinsichtlich Bestellungen der AGRIKOMP die nicht auf ein vorheriges Angebot des Lieferanten zurückgehen (z.B. Bestellungen aus einem Katalog oder einer Liste) hat binnen 7 Kalendertagen nach deren Zugang mittels Auftragsbestätigung in Textform mit verbindlicher Lieferzeit zu erfolgen. Erklärt sich der Lieferant in dieser Frist nicht gilt die Bestellung als bestätigt.
6. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn diese in Textform durch die AGRIKOMP bestätigt werden.
7. Vor Ausführung der Bestellung ist die AGRIKOMP berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderungen sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, besteht für die AGRIKOMP ein Kündigungsrecht. Der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwandsersatz. Der Lieferant ist ohne Absprache mit der AGRIKOMP nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.
8. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind beigestellte Werkzeuge, Vorrichtungen oder andere Hilfsmittel unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an die AGRIKOMP zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung in Textform durch die AGRIKOMP an Dritte geliefert werden.

## III. Kündigung durch die AGRIKOMP

Die AGRIKOMP ist berechtigt, einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare bewegliche Sache jederzeit zu kündigen. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall die Rechte gemäß § 648 S. und 3 BGB zu. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

## IV. Lieferzeit/Vertragsstrafe

1. In der Bestellung oder in Abrufen angegebene Liefertermine und – fristen bezeichnen den Zeitpunkt des Eingangs des Liefergegenstandes an der von AGRIKOMP genannten Lieferanschrift und sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen sowie Überlieferungen sind nur nach Absprache und ausdrücklicher Zustimmung mit der AGRIKOMP zulässig.
2. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen und –fristen ist der Eingang der Lieferung in den Werken der AGRIKOMP. Für den Eingang des Liefergegenstandes ist das Datum der Empfangsbestätigung der in der Bestellung

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der agriKomp GmbH, Merkendorf Stand 03/2022

benannten Empfangsstelle bzw. in den Werken der AGRIKOMP maßgeblich.

3. Der Lieferant hat den Liefergegenstand gemäß DAP Incoterms® 2020 an die von der AGRIKOMP angegebene Lieferanschrift („Empfangsstelle“) einschließlich Verpackung und Versicherung zu liefern.

Die Ablieferung an einer anderen Adresse darf die AGRIKOMP nach freiem Ermessen ablehnen. Selbst wenn die AGRIKOMP die Lieferung entgegennimmt, liegt darin keine Erfüllung und bewirkt sie keinen Gefahrübergang, es sei denn, die AGRIKOMP stimmt der Änderung des Lieferortes ausdrücklich in Textform zu. Ein einfaches Empfangsbekennnis ist keine solche Zustimmung. Nimmt die AGRIKOMP die Lieferung an einem anderen Ort als der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle entgegen und erteilt keine Zustimmung zur Änderung des Lieferortes, so hat die AGRIKOMP den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unverzüglich an den geschuldeten Lieferort zu verbringen oder nachträglich die Zustimmung zur Änderung der Empfangsstelle in Textform zu erklären. Diese Erklärung hat keine rückwirkende Kraft.

4. Muss der Lieferant annehmen, dass eine Lieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Liefertermin in der vereinbarten Qualität erbracht werden kann, hat er dies der AGRIKOMP unter Angabe von Dauer und Gründen unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung der AGRIKOMP über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen.
5. Bei Lieferverzug stehen der AGRIKOMP die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine Fristsetzung durch die AGRIKOMP ist dann entbehrlich, wenn die eigene Terminbindung der AGRIKOMP dies erfordert, weil mit der Ablehnung der Vertragserfüllung durch die Kunden der AGRIKOMP zu rechnen ist. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist nicht zulässig. Bei Rücktritt kann die AGRIKOMP Teillieferungen auf Wunsch gegen entsprechende Teilzahlungen behalten. Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten von mehr als 3 Wochen, besteht ein ebenfalls ein Rücktrittsrecht für die AGRIKOMP. Im Fall einer vom Lieferanten nichtverschuldeten Terminüberschreitung steht der AGRIKOMP das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung der AGRIKOMP dies erfordert. Kann die Abnahme durch die AGRIKOMP wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb des Einflussbereiches der AGRIKOMP liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Waren auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug. In anderen Fällen beschränken sich etwaige Schadenersatzansprüche in jedem Fall auf 50% des Wertes der Lieferung, deren Abnahme verzögert wurde.
6. Versäumt der Lieferant aus Gründen, die er zu vertreten hat, den vereinbarten Liefertermin, so kann die AGRIKOMP neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtauftragssumme für jede angefangene Woche der Verzögerung geltend machen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens 10% der Gesamtauftragssumme.  
Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt. Behält sich die AGRIKOMP die Vertragsstrafe bei Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung nicht ausdrücklich vor, kann er die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung an den Lieferanten geltend machen. Das Recht der AGRIKOMP vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.

7. Vor Ablauf des Liefertermins ist die AGRIKOMP nicht zur Abnahme verpflichtet.

## V. Versand/Transport, Verpackung, Dokumentation

1. Der Lieferant hat die Versandvorgaben der AGRIKOMP, z.B. zu Verpackung oder Gebindegrößen zu beachten. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern keine Vorgabe zu Verpackung seitens der AGRIKOMP gegeben ist, sind die Waren handelsüblich zu verpacken.
2. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Abnahme durch die AGRIKOMP entstehen, haftet der Lieferant.
3. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift sowie eine zur Einhaltung von Fristen/Termin beschleunigte Beförderung gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen und muss enthalten: „Ihre und unsere Bestellnummer(n), Menge und Artikelbezeichnung der AGRIKOMP mit Artikelnummer(n), Restmenge bei zulässigen Teillieferungen. Bei Frachtsendungen ist der AGRIKOMP eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
5. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## VI. Gefahrübergang

Auch im Falle eines gesondert vereinbarten Versandverkaufs geht die Gefahr erst mit der Übergabe an die AGRIKOMP über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenfrei und auf Gefahr des Lieferanten für die AGRIKOMP zu verwahren.

## VII. Versicherung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind durch den Lieferanten transportversichert. Hierfür hat er eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen. Auf erste Anforderung hat der Lieferant die Versicherung nachzuweisen.

## VIII. Warenannahme/Rügeobliegenheit

1. Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge.
2. Die AGRIKOMP prüft die Liefergegenstände unverzüglich nach Entgegennahme auf offensichtliche Mängel (z.B. Mindermengen, sichtbare Transportschäden etc.) und hat diese unverzüglich nach dem Erkennen zu rügen.
3. Fehlen Absprachen in Qualitätssicherungsvereinbarungen, sind die Lieferungen durch die AGRIKOMP in angemessener Frist auf offenkundige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen.

Eine Mängelrüge durch die AGRIKOMP ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Nicht offensichtliche, aber durch angemessene Untersuchung erkennbare Mängel kann die AGRIKOMP binnen vier (4) Wochen ab Ablieferung der Liefergegenstände an der Empfangsstelle geltend machen, verdeckte Mängel auch nach Ablauf dieser Frist nach ihrer Entdeckung.

Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften / Streckengeschäften ist hierbei auf die Rüge des Abnehmers abzustellen.

4. Die AGRIKOMP behält sich vor, im Beanstandungsfall dem Lieferanten die im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der agriKomp GmbH, Merkendorf Stand 03/2022

## IX. Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Ausgewiesene Preise sind Netto-Preise.
- Der Lieferant wird der AGRIKOMP keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.
- Der Lieferant hat bei Versendung des Liefergegenstandes eine den steuerrechtlichen Anforderungen genügende Rechnung, welche die Informationen gemäß Abschnitt I.6 dieser AEB enthält, per Post oder Mail an die AGRIKOMP zu übermitteln.  
Rechnungen sind gesondert für jede Bestellung an die AGRIKOMP zu senden, Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden und haben der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu entsprechen.
- Die AGRIKOMP zahlt inhaltlich zutreffend berechnete und eingegangene Rechnungen binnen 21 Tagen mit 4% Skonto oder binnen 60 Tagen ohne Abzug.  
Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige und unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.  
Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Ablauf des Tages, an dem die AGRIKOMP sowohl die Rechnung als auch die Lieferung an der Empfangsstelle bzw. in den Werken der AGRIKOMP erhalten hat.
- Der Lieferant darf Forderungen gegen die AGRIKOMP nur mit vorheriger Zustimmung der AGRIKOMP in Textform an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt. Aufrechnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten sind unzulässig.
- Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.

## X. Eigentumssicherung

- Überlässt die AGRIKOMP dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung Unterlagen, oder stellt der Lieferant im Auftrag des AGRIKOMPs im Rahmen der Bestellung solche Unterlagen her, so bleiben sie im Eigentum der AGRIKOMP bzw. gehen mit Erstellung in das Eigentum der AGRIKOMP über. Der Lieferant erklärt bereits jetzt das Angebot zur Übereignung dieser Unterlagen, die AGRIKOMP nimmt hiermit an.
- Stellt die AGRIKOMP dem Lieferanten Werkzeuge, Modelle, Material oder Teile zur Herstellung des bestellten Liefergegenstandes zur Verfügung (Beistellungen), wird vereinbart, dass diese im Eigentum der AGRIKOMP stehen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Beistellungen ausschließlich für die Herstellung der von ihm bestellten Waren einzusetzen. Die Beistellungen sind vom Lieferanten vom sonstigen Eigentum getrennt zu verwahren und als Eigentum der AGRIKOMP zu kennzeichnen. Dies gilt auch bei der Überlassung von Auftrag gebundenen Materials.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum der AGRIKOMP stehenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruch-Diebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Auf erste Anforderung hat der Lieferant die Versicherung nachzuweisen. Gleichzeitig tritt der Lieferant der AGRIKOMP schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, die AGRIKOMP nimmt die Abtretung an. Im Rahmen der Verwahrung wird der Lieferant die Gegenstände sachgerecht, sicher und trocken lagern, vor Diebstahl und Beschädigung schützen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, an den Gegenständen der AGRIKOMP etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

- Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum der AGRIKOMP. Die Be- und Verarbeitung von Beistellungen unternimmt der Lieferant im Namen und für Rechnung der AGRIKOMP als Hersteller. Die AGRIKOMP erwirbt dadurch unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Beistellung – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellung zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der AGRIKOMP eintreten sollte, überträgt der Lieferant bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache an die AGRIKOMP.  
Wird die Beistellung mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so tritt der Lieferant, soweit er Eigentümer der Hauptsache ist, der AGRIKOMP das Miteigentum an der einheitlichen Sache im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums in dem in Abschnitt XI.5.Satz 2 genannten Verhältnis ab. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die AGRIKOMP die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert oder von weiteren Bestellungen absieht. In diesen Fällen sind dem AGRIKOMP die beigelegten Gegenstände kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Aufrechnung ist ausgeschlossen.  
Die für die vorstehende Eigentumsübertragung etwa erforderliche Besitzübertragung wird schon jetzt durch die Abrede einer unentgeltlichen Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferanten für die AGRIKOMP ersetzt. Die AGRIKOMP ist berechtigt sich jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten vor Ort beim Lieferanten von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Beistellungen oder verarbeiteten Gegenstände zu überzeugen.
- Natürliche Verschleißerscheinungen an Werkzeugen, Vorrichtungen und Hilfsmitteln sind der AGRIKOMP rechtzeitig in Textform bekannt zu geben. Der Lieferant ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Bei Abschluss eines Werkzeughilfsvertrages gilt dieser ergänzend.

## XI. Gewährleistung

- Für die Lieferungen und Leistungen an der AGRIKOMP gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, und zwar für eigene Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ebenso für die Leistungen der von ihm eingeschalteten Unterlieferanten, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
- Der Lieferant verpflichtet sich, für alle aus dem Fehlen der vereinbarten Eigenschaften entstehenden Mängel und Mangelfolgeschäden einzustehen.
- Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann die AGRIKOMP nach seiner Wahl die Lieferung eines mangelfreien Produktes oder die Beseitigung des Mangels verlangen. Sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus-, Einbau- oder Nacharbeitungs-/Arbeits- und Materialkosten sowie Transport- und Wegekosten, trägt der Lieferant.  
Schlägt eine solche Nacherfüllung oder Ersatzlieferung fehl oder führt der Lieferant diese nicht innerhalb einer von AGRIKOMP gesetzten angemessenen Frist durch, ist die AGRIKOMP berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) und Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen.  
In Eilfällen, insbesondere bei Vorliegen von Gefahr im Verzug, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der agriKomp GmbH, Merkendorf Stand 03/2022

größerer Schäden, ist die AGRIKOMP berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

4. Wandlungs-, Minderungsrechte und das Recht der AGRIKOMP vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt. Ebenso bleibt das Recht auf Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften unberührt.
5. Gewährleistungsansprüche können auch nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn ein Sachmangel wegen der Beschaffenheit oder der Art der gelieferten Sache nicht zu einem früheren Zeitpunkt feststellbar war. Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit nicht längere gesetzliche Gewährleistungsfristen eingreifen, 36 Monate nachdem die AGRIKOMP das vom Lieferanten gefertigte oder gelieferte Produkt bzw. den von ihm durchgeführten Auftrag – unter Verwendung der Liefererzeugnisse hergestellten Produkte der AGRIKOMP - an der Empfangsstelle bzw. in seinen Werken entgegengenommen hat, spätestens jedoch mit Ablauf von 5 Jahren seit der Lieferung an die AGRIKOMP. Der Lieferant vereinbart mit seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung die Erfassung dieser Verjährungsfrist.  
Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige der AGRIKOMP bis zur Zurückweisung der Ansprüche in Textform durch den Lieferanten gehemmt.
6. Im Falle von Rechtsmängeln stellt der Lieferant die AGRIKOMP von Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich vorhandener Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
7. Werden innerhalb der Verjährungsfrist mangelhafte Teile ersetzt, instandgesetzt oder nachgebessert, verlängert sich die Gewährleistungspflicht um die Dauer der Ausfallzeit und beginnt für die nachgebesserten/instandgesetzten- oder Ersatzteile zu dem Zeitpunkt erneut, in dem der Lieferant die Ansprüche der AGRIKOMP auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Auszuwechselnde Teile bleiben bis zum mangelfreien Ersatz zur Verfügung der AGRIKOMP und werden erst nach der Beseitigung des Mangels Eigentum des Lieferanten.
8. Nimmt die AGRIKOMP durch sie hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen der AGRIKOMP gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde in sonstiger Weise aus diesem Grunde in Anspruch genommen, behält sich der AGRIKOMP den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es einer sonst erforderlichen Fristsetzung für die Mängelrechte der AGRIKOMP nicht bedarf.
9. Die AGRIKOMP ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die er im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, da dieser gegen die AGRIKOMP einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
10. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 6, tritt die Verjährung, in den Fällen der Ziffern 8 und 9, frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die AGRIKOMP, die von seinem Kunden gegen sich gerichtete Ansprüche, erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach der Ablieferung durch den Lieferanten.
11. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.
12. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

### XII. Haftung für Schutzrechtsverletzungen, Freistellung

1. Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Verfahrens- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Liefergegenstandes in das bzw. im Ausland.
2. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand und seine Aufmachung den Bestimmungen entsprechen, die für den Betrieb oder die Verwendung derartiger Gegenstände bestehen, gleichgültig ob sich diese Bestimmungen auf Europäisches Recht, Gesetz, behördliche Vorschriften oder Handelsbrauch stützen. Er stellt die AGRIKOMP von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften frei.
3. Wird die AGRIKOMP wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Abschnitt XII.1. dieser AEB in Anspruch genommen, tritt der Lieferant einem Rechtsstreit auf Seiten der AGRIKOMP unter Übernahme sämtlicher Rechtsverfolgungskosten bei, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Lieferant ist verpflichtet, die AGRIKOMP auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen.
4. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter, wird der Lieferant auf seine Kosten der AGRIKOMP die Genehmigung und das Recht zum weiteren Gebrauch in allen Ländern verschaffen oder den Liefergegenstand in für die AGRIKOMP zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Lieferant die AGRIKOMP von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtinhaber freistellen. Ein nach der vorstehenden Regelung erklärter Rücktritt des Lieferanten gilt als Anerkennung der Ansprüche des Dritten dem Grunde nach.
5. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzung der Lieferprodukte in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen. Die AGRIKOMP hat an seinen Schutzrechten im Umfang der gelieferten Erzeugnisse ein kostenloses Mitbenutzungsrecht. Die Freistellungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die der AGRIKOMP aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
6. Weitere Ansprüche der AGRIKOMP, etwa auf Ersatz entgangenen Gewinns, bleiben unberührt. Das Recht auf Ersatz des entgangenen Gewinns steht der AGRIKOMP gegen den Lieferanten im Falle einer Schutzrechtsverletzung ohne Rücksicht auf dessen Verschulden zu.

### XIII. Produkthaftung, Versicherungsschutz

1. Für Mängel am Liefergegenstand sowie daraus resultierenden Schäden, die bei AGRIKOMP oder Dritten eintreten, stellt der Lieferant der AGRIKOMP von der daraus resultierenden Haftung frei. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung. Der Lieferant stellt der AGRIKOMP von der Verantwortung für einen Produktschaden insoweit frei von Ansprüchen Dritter, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
2. Er ist verpflichtet, Aufwendungen für eine, zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden durchgeführte Rückrufaktion, zu erstatten, die, wegen der vom Lieferanten verursachten Produktmängel, erforderlich wurde.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der agriKomp GmbH, Merkendorf Stand 03/2022

- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Der Umfang dieser Versicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften der Liefersache (1); Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte (2); Weiterbe- und -verarbeitung (3); Aus- und Einbaukosten (4); Ausschussproduktion durch Maschinen (5) sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel (6). Die Deckungssumme für Schäden gem. Ziffern (1)-(6) muss ebenfalls mindestens 2 Mio. € betragen. Auf Verlangen überlässt der Lieferant der AGRIKOMP eine dementsprechende Bestätigung des Versicherers (*certificate of insurance*).

## XIV. Haftung der AGRIKOMP

- Die AGRIKOMP haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur

- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- Für Schäden aus der Verletzung von Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der AGRIKOMP jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der AGRIKOMP.

- Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Regelungen.

## XV. Höhere Gewalt

- Krieg, Bürgerkrieg, pandemische Ereignisse, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die die Vertragserfüllung durch die AGRIKOMP unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien die AGRIKOMP für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.
- Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Information durch die AGRIKOMP ihre Verpflichtungen den geänderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. schon mindestens 2 Wochen ununterbrochen anhält, ist die AGRIKOMP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des Bedarfes für die AGRIKOMP zur Folge hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Bedarf für die AGRIKOMP um mehr als 30% verringert.

## XVI. Mindestlohnverpflichtung

- Der Lieferant garantiert der AGRIKOMP, dass er für alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen den Mindestlohnverpflichtungen nachkommt. Es gilt die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils höheren anwendbaren Mindestlohns, soweit nicht nach § 24 Abs. 1 MiLoG eine Abweichung vom

gesetzlichen Mindestlohn zulässig ist. Hat der Lieferant Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG zu zahlen, garantiert der Lieferant der AGRIKOMP darüber hinaus die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung dieser Beiträge (Mindestlohnverpflichtung).

- Im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern oder Leiharbeitnehmern ist der Lieferant verpflichtet, in den Vereinbarungen mit dem Nachunternehmer oder dem Verleiher diesen zu verpflichten, seinerseits die Mindestlohnverpflichtungen einzuhalten.
- Der Lieferant hat der AGRIKOMP auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit die AGRIKOMP auch selbst prüfen kann, dass der Lieferant, der Nachunternehmer oder Verleiher die Mindestlohnverpflichtungen einhält.
- Für den Fall, dass der Lieferant oder von ihm in die Vertragserfüllung eingebundene Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Mindestlohnverpflichtungen verstoßen, ist die AGRIKOMP berechtigt, die bestehenden Vereinbarungen mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen bzw. von einzelnen Kaufverträgen zurückzutreten.
- Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schäden, die der AGRIKOMP daraus entstehen, dass der Lieferant oder die von ihm eingebundenen Nachunternehmer oder Verleiher die Mindestlohnverpflichtungen nicht einhalten. Der Lieferant stellt die AGRIKOMP von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung der Mindestlohnverpflichtung gegen die AGRIKOMP geltend gemacht werden und übernimmt sämtliche der AGRIKOMP aus dieser Inanspruchnahme entstehenden Kosten (einschließlich etwaiger Nebenkosten, z. B. Zinsen und angemessener Rechtsverfolgungskosten).

## XVII. Unfallverhütung/Sicherheit, Schutzgesetze, Qualitätssicherung

- Der Lieferant verpflichtet sich, die an seinem Produktionsort geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Einhaltung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, ebenso allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln einzuhalten.
- Der Lieferant ist ferner dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand sämtliche am Ort der Empfangsstelle geltenden gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Umweltverträglichkeit oder sonstige für seinen bestimmungsgemäßen Einsatz oder seine bestimmungsgemäße Weiterverarbeitung geltenden Vorschriften und regulatorischen Anforderungen erfüllt.
- Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass seine Produkte keine der nach EU-Richtlinien sowie den daraus abgeleiteten nationalen Gesetzen und Verordnungen zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, wie z.B. Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom VI, sowie PBB und PBDE, enthalten.
- Ferner ist der Lieferant verpflichtet, aufbauend auf der internationalen Norm ISO 9000ff. ein Qualitäts-Management-System zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.
- Besteht Grund zur Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung diese Anforderungen nicht entspricht, insbesondere auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann die AGRIKOMP vom Lieferanten einen Einzelnachweis über die

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der agriKomp GmbH, Merkendorf Stand 03/2022

Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist, ist die AGRIKOMP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen ist die Anwendbarkeit des Internationalen und deutschen Kollisionsrechts ausgeschlossen.

## XVIII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung, sämtliche für den Vertragszweck von AGRIKOMP zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten - und Unterlagen sowie die nach Angaben der AGRIKOMP selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Ausführung des Auftrages zu verwenden. Der Lieferant wird Unterlagen der AGRIKOMP insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung der Bestellung umgehend und unaufgefordert an die AGRIKOMP zurückgeben bzw. nach Möglichkeit löschen.
2. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung des Auftrages verpflichtet.
3. Ohne vorherige Zustimmung der AGRIKOMP in Textform darf der Lieferant in Werbematerial oder sonstigen geschäftlichen Dokumenten nicht auf die Geschäftsverbindung zur AGRIKOMP hinweisen und für die AGRIKOMP hergestellte Liefergegenstände nicht ausstellen oder abbilden. Jegliche Offenlegung von Informationen oder Unterlagen an Dritte darf nur mit vorheriger Zustimmung der AGRIKOMP in Textform erfolgen.
4. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten oder sonstigen Subunternehmer entsprechend verpflichten.

## XIX. Compliance-Verpflichtung

Der Lieferant erkennt an, dass er im Allgemeinen und insbesondere im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der AGRIKOMP verpflichtet ist, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere solche zur Bekämpfung der Korruption im Wirtschaftsleben, zum Schutz eines fairen Wettbewerbs, zum Verbot von Insiderhandel, Geldwäsche und Kinderarbeit sowie zur Sicherung des Datenschutzes und diskriminierungs- und belästigungsfreier Arbeitsplätze einzuhalten sowie sicher zu stellen, dass seine Vorlieferanten und Sub-Unternehmer dies ebenfalls tun. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die AGRIKOMP von sämtlichen Folgen etwaiger Verstöße gegen diese Grundsätze auf erste Anforderung freizuhalten.

## XX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz der AGRIKOMP.
2. Ist der Lieferant Kaufmann, dann ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem betreffenden Auftrag der Geschäftssitz der AGRIKOMP. Das Recht der AGRIKOMP, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

## XXI. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der AGRIKOMP und dem Lieferanten, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

## XXII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, berührt dies das übrige Bedingungsnetz nicht. Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.